

Regeln für Arbeitsstätten

ASR A 4.1 Sanitärräume

(Stand BAuA: 30.03.2010)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Insgesamt besteht der Eindruck, dass die ASR A4.1 - wie generell zu den ASR festzustellen ist - einen Detaillierungs- Verhütungs-, Beschützungs-, und Regelungsgrad angenommen hat, der weit über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz hinausgeht und weder bedarfsgerechten noch in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

Die ASR A4.1 enthält Anforderungen, die bei einer Planung eines Neubaus einer baulichen Anlage zu erheblich höherem Kosten- und Flächenaufwand führen, der weder nachvollziehbar begründet wird noch nach den Erfahrungen der Planungspraxis angemessen ist und die Entwicklungen bzw. Vielfalt von Sanitärobjekten ausreichend berücksichtigt. Beim Errichten und Betreiben einer Arbeitsstätte im Bestand, der vorherrschenden Situation, sind die Anforderungen jedoch gar nicht erst umsetzbar. Sanitärräume sind wesentliche, feste Räume in einem Bauwerk, die in einem gesamtgestalterischen und -konstruktiven Kontext stehen. Sie können nicht einfach mal schnell - auch nicht über eine Gefährdungsbeurteilung - ausgetauscht bzw. vergrößert oder um Vorrichtungen ergänzt werden.

Die ASR A4.1 muss Lösungen/konkretisierende Maßnahmen enthalten, die in Neubau und insbesondere im Bestand sowohl beim Einrichten wie auch Betreiben wirtschaftlich und angemessen umsetzbar sind. Dies ist derzeit nicht der Fall. Außerdem ist darzulegen, welche neuen Anforderungen in der ASR A4.1 im Gegensatz zu den Arbeitsstättenrichtlinien ASR 37/1, ASR 35/1-4 und ASR 34/1-5 enthalten sind sowie welche Folgemaßnahmen und -kosten durch die geplanten konkretisierenden Maßnahmen in der ASR A4.1 entstehen.

Mit der ASR A4.1 werden neben einigen wenigen Erleichterungen, die im übrigen alle schon durch die ArbStättV 2004 vorgeschrieben sind, überwiegend höhere Anforderungen im Vergleich zur ArbStättV 1975 und den Arbeitsstättenrichtlinie gestellt, die teilweise zwischen 50 und 100% liegen, ohne die planerischen noch finanziellen Konsequenzen zu berücksichtigen. Insbesondere mangelt es am Nachweis des Erfordernisses.

Weder die Frage des Erfordernisses noch die der Umsetzbarkeit im Neubau wie auch Bestand ist bei der Erarbeitung der ASR A4.1 ausreichend berücksichtigt worden. Die ASR A4.1 ist daher in Gänze abzulehnen und neu zu bearbeiten.

Die Stellungnahme zum Entwurf der ASR A 4.1 im Einzelnen - siehe folgende Tabelle -

aufgestellt: 23.04.2010
ergänzt: 20.05.2010
Bundesarchitektenkammer

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	1	Zielstellung		
2.	2	Anwendungsbereich		
3.	3	Begriffsbestimmungen	Es fehlt der Begriff „Vorraum“ und eine Beschreibung seiner Funktion, z.B. Geruchsschleuse, Sichtschutz.	
4.		3.10 Art der Tätigkeit	Es handelt sich bei 3.10 nicht um einen Begriff, sondern vielmehr um eine Konkretisierung, wann Waschräume vorzusehen sind und gehört daher besser unter Abschnitt 6 „Waschräume“, 6.1 „Allgemeines“	
5.		3.11 Gesundheitliche Gründe	Es handelt sich bei 3.11 nicht um einen Begriff, sondern vielmehr um eine Konkretisierung, wann Waschräume vorzusehen sind und gehört daher besser unter Abschnitt 6 „Waschräume“, 6.1 „Allgemeines“	
6.				
7.	4	Allgemeines	Abs. (1) Mit der Erhöhung der Raumgröße von 2,30 m auf 2,50 m für Räume bis 30 m ² werden eine Vielzahl von Sanitärräumen im Bestand nicht mehr der Regel entsprechen. Zudem gibt es keinerlei nachvollziehbaren Gründe, warum die 2,30 m Höhe nicht weiterhin gültig sein sollte. Zudem wird hier ohne begründeten Anlass eine Kollision zum Bauordnungsrecht hergestellt (z.B. Raumhöhe nach BayBO für Aufenthaltsräume = 2,40 m)	Es ist gemäß ArbStättV 1975 nach Raumgröße zu differenzieren.
8.			Abs. (3) Auch hier finden wieder nicht nachvollziehbare Erhöhungen der Anforderungen im Vergleich zu den bisher geltenden Regeln statt. So wird die Beleuchtungsstärke von 50 auf 100 lx um 100 % erhöht und zusätzlich die Spiegelbeleuchtung mit 500lx eingeführt.	Rückführung auf Anforderungsniveau nach alten ASR, sollte kein Nachweis von Sicherheit und Gesundheitsgefährdung erbracht werden können.
9.			Abs. (7) Die Anforderung ist in größeren Betrieben eventuell sinnvoll, für kleinere (insbesondere Kleinstbetriebe) jedoch nicht nötig. Eine	

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			generelle Kennzeichnung von Sanitärräumen ist völlig überzogen und kann, wenn überhaupt nur in Form einer Empfehlung für bestimmte Arten von Arbeitsstätten in die ASR einfließen. Außerdem: was heißt ausreichend und deutlich? Hier werden neue Schutzziele formuliert ohne Konkretisierung.	
10.		Abs. (8)	Eine Wasserzapfstelle ist in Toiletten- und Waschräumen sowie so vorhanden, insofern wird eine solche evtl. in Umkleieräumen notwendig. Außerdem ist ein Bodenablauf durchaus leicht auch händisch mit einem Gefäß auffüllbar. Die Anforderung sollte daher nur im Abschnitt 7 „Umkleieräume“ als Empfehlung aufgeführt werden.	
11.		Abs. (10)	Was sind Heizeinrichtungen? Heizkörper, Handtuchrockner, Heizungsrohre oder z.B. gebläsebetriebene Handtrockner ...? Im Bestand wird diese Anforderung zu Nachrüstungen führen.	streichen
12.		Abs. (11)	Was heißt erforderlichenfalls? Die Anforderung einer Schuhreinigungsanlage war bisher nur vor Umkleieräumen erforderlich und soll jetzt für alle Sanitärräume gelten? Im Neubau denkbar, kann jedoch für den Bestand lediglich als Empfehlung für Toiletten- und Waschräume gelten.	erforderlichenfalls näher definieren Für Bestand als Empfehlung formulieren
13.		Abs. (12)	Was heißt „unzumutbare“ Zugluft? Hier werden neue Schutzziele formuliert ohne Konkretisierung. Außerdem werden doch Luftvolumenströme im folgenden festgelegt.	
14.	5	Toilettenräume		
15.	5.1	Allgemeines	Abs. (1) Da von Luftwechsel auf Abluftvolumenstrom umgestellt wurde und zusätzlich ein Volumenstrom für Fenster eingeführt wird, wird um nähere Erläuterung gebeten, inwieweit dies zu Erhöhungen der Anforderung im Vergleich zur ArbStättV 1975 und ASR 37/1 führt. Nach erster Abschätzung handelt es sich hier	Bei der Querlüftung sollte z.B. „in Summe“ ergänzt werden.

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			mindestens um eine Verdoppelung der Anforderung (ArbStättV 1975 fordert 30m³/h je Toilette, d.h. bei i.d.R. 2 m² dafür benötigter Grundfläche, in ASR sind es jetzt 30m³/h je m² Grundfläche des Raums bedeutet mind. 60 m³/h!!) Außerdem ist ein Volumenstrom eigentlich nur für Lüftungsanlagen übliche Bemessungsgröße, für die freie Lüftung vielmehr die Lüftungsquerschnitte. Hier ist eindeutiger zu formulieren.	
16.		Abs. (3)	Die Anforderung ist lediglich in größeren Betrieben und bei bestimmten Gebäudenutzungen, wie z.B. Verkaufsstätten sinnvoll. Generell ist diese Anforderung jedoch unangemessen. Hier ist zu differenzieren. Bei Arbeitsstätten mit geringem Publikumsverkehr und für kleinere, insbesondere Kleinbetriebe ist die Forderung völlig praxisfern und entbehrt jeglicher Begründung. Die Anforderung kann nur als Empfehlung formuliert werden, da es sich nicht um eine technische Anforderung an Sanitärräume handelt und weder ArbStättV noch Anhang die Raumpflege ansprechen.	
17.	5.2	Bereitstellung	Abs. (1) Mit der Verkürzung der Wegelängen von 100 auf 50 m können kurzerhand doppelt so viele Toilettenanlagen wie bisher erforderlich werden. Hier muss für den Neubau wie auch für den Bestand eine triftige Begründung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz gegeben werden, bevor eine solche überhaupt akzeptiert werden könnte. Im Bestand ist diese Anforderung nicht umsetzbar. Kosten-Nutzen stehen in keinem Verhältnis.	... Wegelängen nicht mehr als 100 m
18.			Abs. (2) Was heißt „vollständig abgetrennter“ Vorraum? Entweder ist es ein geschlossener Raum oder ein Vorraum.	„Ein vollständig abgetrennter Vorraum ist erforderlich, ...
19.			Abs. (3) Die ausschließliche Nutzung von Toiletten durch Beschäftigte ist sicherlich in vielen Fällen wünschenswert, ist jedoch im Bestand	

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			häufig nicht umsetzbar und auch bei Kleinbetrieben - ohne wesentlichen Publikumsverkehr - überzogen. Die Anforderung verursacht erheblichen Nachrüstbedarf. Hier müssen Lösungen für den Bestand aufgezeigt werden und Ausnahmen für Kleinbetriebe zugelassen werden.	
20.		Abs. (3) Tabelle 2	Die Bemühungen eine Harmonisierung und damit eine Vereinfachung der Anforderungen zwischen Männern und Frauen zu erreichen, werden positiv gesehen. Zu begrüßen ist auch, dass - soweit zu überblicken - auch die Anzahl der Urinale reduziert wurde. Die Bemessungsanforderungen für die Anzahl von Toiletten ist im Vergleich zu ArbStättV 1975 und ASR 37/1 völlig umgestellt worden. Es werden zudem mehr Toiletten (bei den Frauen) erforderlich. Die Anforderungen verursachen erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	Auswirkungen der Umstellung, insbesondere auf den Bestand, darlegen. Bei Erhöhung der Anforderungen bitte begründen und die Erfordernis des Gesundheitsschutzes nachweisen.
21.		Abs. (4)	Es sollte einfacher formuliert werden. Nach Begriffsbestimmungen wird zwischen „Toiletten“ und „Urinalen“ unterschieden. Zudem sind danach „Urinale“ keine Untergruppe der „Toiletten“. Somit muss irgendwo eindeutig formuliert werden, dass entweder das Urinal eine Toilette ersetzt oder ein Urinal eine Toilette ist. Zudem ist die Textformulierung für die anteilige Berechnung der Urinale nicht passend - sie wäre erst ab 3 Toiletten möglich. Das bedeutet bei bis zu 10 Beschäftigten (da 2 Toiletten geteilt durch 3 = 0,66 Urinale sind), dass gegenüber ArbStättV 1975 eine Mehranforderung von einer Toilette besteht und kein Urinal vor-	Eindeutig formulieren und Erhöhung Anforderungen begründen sowie Lösungen für Bestand anbieten.

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			handen ist.	
22.	5.3	Abmessung	Abs. (1) Die Abbildungen 2, 3 und 4 sollten dem Absatz direkt zugeordnet werden, außerdem sollte jede Abbildung einzeln eine Nummerierung erhalten	
23.			Abb. 2 Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass von der Toilettenkabinengröße auf Bewegungsfläche umgestellt wurde. Trotzdem haben sich die Mindestgrößen der Toilettenräume bewährt, da damit keine Gefahr droht, dass bei Austausch der Sanitärgegenstände eine geringere Bewegungsfläche entsteht und somit die Toilette unzulässig wird. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Erhöhung der Vorraumbreite bei nach innen schlagender Tür von 1150 auf 1250 mm bei Toilettenräumen mit Türanschlag nach innen. Die Anforderungen sind im Bestand nicht umsetzbar bzw. verursachen, wo möglich, erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	altes Maß der ASR37/1 von 1150 mm belassen.
24.			Abb. 3 wie vor - unbegründete Erhöhung der Anforderungen, keine Umsetzbarkeit im Bestand möglich - . Zudem: Es ist nicht klar, weshalb in der Abb. „Türanschlag nach außen“ die Vorwand-Installation eingeführt wird - hierzu gibt es keine Texterwähnung. Die Bewegungsflächen vor den Urinalen sind nicht bemaßt und nicht axial auf die Urinale ausgerichtet.	altes Maß der ASR37/1 von 1650 mm belassen. „Vorwand“ streichen Abmessungen Bewegungsflächen eintragen und mittig vor Urinale platzieren.
25.	5.4	Ausstattung	Abs. (2) Hilfreich wäre ein Hinweis, dass sich die Handwaschgelegenheit sich entweder im Vorraum oder im Toilettenraum selbst befinden	

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			muss.	
26.	6	Waschräume		
27.	6.1	Allgemeines	Abs. (1) Waschräume sind nach ArbStättV nur bei bestimmten Tätigkeitsarten und gesundheitlichen Gründen erforderlicher. Dieses sollte im Text deutlich zum Ausdruck kommen.	„Wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitlichen Gründen erfordern, sind Waschräume vorzusehen, für die in den Anforderungen in Kategorie A und B unterschieden werden kann:“
28.			Abs. (1) 2. Spiegelstrich Es ist konkret zu sagen, wann Kategorie B greift.	„z.B.“ streichen
29.			Abs. (2) Abs. (2) ist komplett zu streichen, da hier §6 Abs. 2 Satz 3 unzulässig aufgeweitet wird, sowie unbegründet über die ASR 35/1-4 hinausgegangen wird. Zudem kollidiert diese Anforderungen mit denjenigen zur den Toilettenräumen, die im übrigen über Waschgelegenheiten zur Handwäsche sowieso verfügen Die Anforderungen sind im Bestand nicht umsetzbar bzw. verursachen, wo möglich, erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	Abs. (2) streichen
30.			Abs. (3) und Tabelle 3 Es ist für den Anwender nur schwer verständlich, wenn Anforderungen an Lüftungsanlagen mit der Freien Lüftung kombiniert werden. Heißt dass, dass hier eine Fensterlüftung und eine Lüftungsanlage besteht? Es ist nicht eindeutig. Die alte ASR 35/1-4 hat wesentlich eindeutiger und anwendungsfähiger formuliert.	Auswirkungen der Umstellung auf Volumenstrom, insbesondere auf den Bestand, darlegen. Z.B. Querlüftung um „in Summe“ ergänzen. Formulierungen der alten ASR wählen.
31.			Abs. (4) Eine hohe Feuchtigkeitsbelastung ist bei Duschen zu erwarten. Dieses sollte auch in der Empfehlung zum Ausdruck gebracht werden. Vorrangig ist hier die Abfuhr der Feuchtigkeit, also kann	„Um Feuchtigkeit wirksam abführen zu können, wird bei Waschräumen mit Duschen eine mechanische Be- und Entlüf-

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			es auch nur um die Entlüftung gehen und nicht um die Belüftung.	tung empfohlen.
32.		Abs. (6)	Entweder ist hier ausdrücklich als Empfehlung zu formulieren oder der Abs. (6) zu streichen, da keine Anforderung hinsichtlich Gesundheitsschutz oder Sicherheit, sondern eher hinsichtlich des Wohlfühlens.	Abs. (6) streichen.
33.		Abs. (8)	Der Abs. (8) ist nur akzeptabel, wenn er in eine Empfehlung umformuliert wird. Zudem ist Abs. (8) in sich nicht eindeutig. In Satz 1 ist nach Bedarf zu desinfizieren. Dann aber kommen in Satz 3 Anforderungen, die wiederum eine regelmäßige und gründliche Desinfektion zur Folge habe.	Abs. (8) reduzieren auf 1. Satz.
34.	6.2	Bereitstellung	Abs. (1) Die Anforderungen sind im Bestand nicht umsetzbar bzw. verursachen, wo möglich, erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	Abs. (1) streichen
35.		Abs. (2) und Tabellen 4+5 Abb.5+6	Die Bemessungsanforderungen für die Anzahl von Waschgelegenheiten ist im Vergleich zu ArbStättV 1975 und ASR35/1-4 völlig umgestellt worden und daher in seinen Auswirkungen schwer nachvollziehbar, auch wenn die Umstellung von Raumgröße zur Zahl der Waschplätze eine höhere Planungsflexibilität ermöglicht.. Es werden nach erster Abschätzung zwar teilweise weniger Waschplätze, aber dafür wesentlich mehr Duschen als nach ASR 35/1-4 erforderlich. Das geht soweit, dass gerade an Kleinbetriebe hohe Anforderungen gestellt werden. So müssen z.B. in der Kategorie B (Tabelle) bei 6 Beschäftigten und hoher	Auswirkungen der Umstellung, insbesondere auf den Bestand, darlegen. Bei Erhöhung der Anforderungen bitte begründen und die Erfordernis des Gesundheitsschutzes nachweisen. Die Anforderungen in den Zeilen 2 und 3 sind zu reduzieren oder es ist auf die Berechnung nach ASR 35/1-4 Abschn. 5. zurück zu gehen- Sie ließ hier die flexible

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Gleichzeitigkeit insgesamt 7 Waschgelegenheiten vorhanden sein, die somit die Zahl der Beschäftigten übersteigt. Zudem ist es nicht angemessen, dass in diesem Fall für 70 % der Beschäftigten eine Dusche zur Verfügung stehen muss, hingegen bei größerer Beschäftigtenzahl i.Mi. lediglich für 40 % der Beschäftigten. Gleiches gilt bei 11 Beschäftigten. Die Anforderungen verursachen erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	Anpassung an die Beschäftigtenzahl besser zu.
36.	6.3	Abmessungen	Abs. (1) und Abb. 7 Die Abmessung werden von ursprünglich 1350 x 600 mm auf 1700 x 800 mm erhöht, d.h. von 0,81 m² auf 1,36 m². Der Flächenbedarf in Waschräumen steigt damit um 68 %. Dies ist nicht nachvollziehbar, weder begründet noch akzeptabel. Es geht in den ASR um Mindeststandards hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, nicht aber um Bequemlichkeit oder soziale Aspekte. Die Anforderungen sind im Bestand nicht umsetzbar bzw. verursachen, wo möglich, erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz	Die Maßangaben in Abb. 7 sind auf diejenigen der ASR 35/1-4 zu reduzieren. In Abs. (1), Satz 4 ist zu streichen: ... des sozialen Abstandes ... Die Bewegungsfläche ist auf 600 x 350 gemäß ASR 35/1-4 zu verringern oder eine Überschneidung von Verkehrs- und Bewegungsfläche zuzulassen.
37.			Abs. (3) Die Erhöhung der Abmessung von 900 x 900 mm auf 1000 x 1000mm führt zu einer weiteren Erhöhung des Flächenbedarfs für Waschräume. Dies ist nicht nachvollziehbar, weder begründet noch akzeptabel. Es geht in den ASR um Mindeststandards hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, nicht aber um Bequemlichkeit oder soziale Aspekte. Die Anforderungen sind im Bestand nicht umsetzbar bzw. verursachen, wo möglich, erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und	Die Maßangaben sind auf diejenigen der ASR 35/1-4 zu reduzieren und auf m² umzustellen.

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
			<p>Gesundheitsschutz.</p> <p>Zudem sind die Maßangaben für die heutige Planungspraxis viel zu starr, da es eine Vielzahl von Duschwanneformen (z.B. rechteckig, mit Rundungen oder Schrägen) gibt. Besser wäre hier auf eine m²-Grundfläche - z.B. ausgehend von 0,9 x 0,9 m = 0,81 m² - umzustellen, um eine Anpassung an heute üblichen Standards sowie Planungsvielfalt und -flexibilität zu erreichen.</p>		
38.	6.4	Ausstattung	Abs. (1)	<p>Was hat zu einer Verschärfung der Temperatur von +45 auf +43 °C geführt? Dies ist nicht nachvollziehbar, weder begründet noch akzeptabel. Es geht in den ASR um Mindeststandards hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, nicht aber um Bequemlichkeit oder soziale Aspekte</p>	Die Maßangaben sind auf diejenigen der ASR 35/1-4 zu bringen.
39.			Abs. (2)	<p>nicht tauglich für den Bestand. - Bewirkt Umrüstarbeiten</p> <p>Zudem werden damit Waschrinnen - ein sehr gebräuchliches Entwässerungssystem - ausgeschlossen. Sollte dies so nicht gemeint sein, wäre eine Umformulierung und Zeichnung nötig, wo z.B. die für den Ablauf vorgesehene Fläche zusätzlich zur Duschfläche dargestellt wird.</p>	Abs. (2) streichen
40.			Abs. (3)	Hier war wohl die Absicht als Empfehlung zu formulieren. Oder was heißt gegebenfalls?	
41.	7	Umkleieräume			
42.	7.1	Allgemeines	Abs. (1) und Tabelle 6	<p>Es ist für den Anwender nur schwer verständlich, wenn Anforderungen an Lüftungsanlagen mit der Freien Lüftung kombiniert werden. Heißt das, dass hier eine Fensterlüftung und eine Lüftungsanlage besteht? Es ist nicht eindeutig.</p> <p>Die alte ASR 35/1-4 hat wesentlich eindeutiger und anwendungsfähiger formuliert.</p>	Auswirkungen der Umstellung auf Volumenstrom, insbesondere auf den Bestand, darlegen. Z.B. Querlüftung um „in Summe“ ergänzen.

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
				Formulierungen der alten ASR wählen.
43.	7.2	Bereitstellung	Abs. (1) Eine ASR soll konkretisieren. Deshalb sollte sie eine Aussage darüber treffen, was dem Beschäftigten zuzumuten ist. Die ArbStättV 1975 hat hier sinnvoll beschränkt auf gesundheitliche und sittliche Gründe.	Zumutbarkeitsgrenze aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen einfügen.
44.			Abs. (2), 3. Satz Beispiele anfügen, wann Arbeitskleidung stark von der üblichen Alltagskleidung abweicht.	
45.			Abs. (3) Ethnische Gründe sind nicht planbar, damit auch nicht umsetzbar beim Errichten einer Arbeitsstätte. Im Bestand nicht umsetzbar. Zudem birgt dieser Passus die Gefahr, dass auf Grund der Anforderung eines zusätzlichen Umkleideraums, ein Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden kann. Dies wäre arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Die Anforderung ist unter den Maßgaben des Grundgesetzes sowie Antidiskriminierungsgesetzes nicht haltbar.	Abs. (3) streichen und in Abs. (1) integrieren - ohne ethnische Gründe.
46.			Abs. (4) Kann nur für den Neubau akzeptiert werden. Für den Bestand nicht umsetzbar. Hierfür muss hier eine Alternative gefunden werden.	
47.			Abs. (5) Abs. (5) ist inakzeptabel und geht über das Schutzziel der ArbStättV hinaus. Befindet sich auch nicht im Anwendungsbereich nach Abschnitt 7.2 Abs. (1)	Abs. (5) streichen
48.	7.3	Abmessungen	Der Versuch der Vereinfachung ist zu begrüßen. Die Krux ist jedoch, dass mit 0,5 m ² auf den nach ASR 34/1-5 auf den dort maximalen Flächenbedarf abgehoben wird. Somit werden Mehrflächen von teilweise fast 50 % eingeführt. Dies ist nicht nachvollziehbar, weder begründet noch akzeptabel. Es geht in den ASR um Mindeststandards hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	Auswirkungen der Umstellung auf Flächenbedarf, insbesondere auf den Bestand, darlegen. Die Erhöhung der Anforderungen bitte begründen und die Erfordernis der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweisen.

Stellungnahmen zur ASR A4.1 (Stand 30.03.2010)

Datum: 23.04.2010, erg. 20.05.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Die Anforderungen sind im Bestand nicht umsetzbar bzw. verursachen, wo möglich, erheblichen Nachrüstbedarf im Bestand ohne Nachweis der Notwendigkeit hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz.	
49.	7.4	Ausstattung	Abs. (2) Die Einführung von handelsüblichen Schränken b= 30 cm wird begrüßt.	
50.				
51.	8	Ergänzende Anforderungen für Baustellen		
52.	8.1	Allgemeine Anforderungen	Abs. (1) ist zu streichen, da hier der Koordinator nach BaustellV, die einen für sich geschlossenen Regelkreis darstellt, für Maßnahmen nach ArbStättV in Bezug genommen wird. Eine ASR ist ungeeignet, Pflichten nach BaustellV zu formulieren.	Satz 1 streichen
53.			Abs. (4) Bezüge prüfen, Abschnitt 5.1 (4) findet sich nicht.	

aufgestellt: 23.04.2010
ergänzt: 20.05.2010
Bundesarchitektenkammer